

Gestattungsvertrag

zwischen

.....,
kurz Antragsteller genannt

und dem

Unterhaltungsverband Hunte, Nienburger Straße 44, 49453 Rehden
vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Ammerich

wird folgender Vertrag über die Erlaubnis zur Herstellung einer Verrohrung in einem Gewässer II.
Ordnung „.....“ in der Gemarkung
..... geschlossen. Ein Plan ist dem Vertrag beigelegt.

§1 Vertragsgegenstand

Das Gewässer II. Ordnung „.....“ steht im Eigentum der/des
....., Betrieb und Unterhaltung obliegen dem UHV.

§2 Vertragsbeginn

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Gestattungsvertrages.

§3 Vertragsende

Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es endet jedoch, wenn die Verrohrung
entnommen wird.

§4 Entgelt

Für die Gestattung wird kein Entgelt erhoben.

§5 Unterhaltung

Die Verrohrung im Gewässer ist vom Antragsteller mindestens einmal im Jahr zu prüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der UHV – nach vorheriger schriftlicher Ankündigung – berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen bzw. durch Dritte ausführen zu lassen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind dem UHV vom Antragsteller zu erstatten. Sollte der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 2 Wochen nachkommen, kann der UHV gegen Erstattung der Kosten die Verrohrung entnehmen.

§6 Verkehrssicherungspflicht

Dem Antragsteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Verrohrung.

§7 Schadensersatzansprüche

Der Antragsteller stellt den UHV von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Verrohrung entstehen können, frei.

§8 Haftungsausschluss

Der UHV haftet nicht für Schäden im o.g. Abschnitt, resultierend aus Hochwasser oder Böschungs- und Sohlerosionen.

§9 Maßnahmen des UHV

Wenn der UHV bauliche Maßnahmen am Gewässerprofil im o. g. Bereich durchführen muss, hat der Antragsteller seine Verrohrung im notwendigen Umfang zu sichern. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Der Antragsteller hat in solchem Fall keinen Anspruch auf Entschädigung.

§10 Wiederherstellung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in Folge der Anwendung der § 3 ist der Antragsteller verpflichtet, sämtlich eventuelle Veränderungen rückgängig zu machen. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem UHV.

§11 Anzahl der Ausfertigungen/Nebenabreden

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet. Die Erstschrift erhält der UHV, die Zweitschriften der Antragsteller.

Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

....., den

Rehden, den

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift UHV